Normgeber: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz

Aktenzeichen: 52-8604.13/8602.50

 Erlassdatum:
 09.12.2010

 Fassung vom:
 09.12.2010

 Gültig ab:
 01.01.2011

 Gültig bis:
 31.12.2024

Quelle: Land Baden-Württemberg

Gliederungs-Nr: 790

Fundstelle: GABI. 2010, 568

Anlage 1: Verordnungsmuster Bannwald

Verordnungsmuster Bannwald

Verordnung der (Körperschafts-)Forstdirektion ... über den Bannwald

»Name«

Vom ...

Auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Bannwald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Forstbezirk ... auf dem Gebiet der Gemeinde ..., Gemarkung ..., Landkreis ..., Regierungsbezirk ... werden zum Bannwald erklärt.

Der Bannwald führt die Bezeichnung

»Name«.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Der Bannwald hat eine Größe von rd. ... ha. 1
- (2) Beschreibung des Gebietes,²

Das Schutzgebiet im Staatswald/Gemeindewald/Privatwald ... liegt ca. ... m / km <Himmelsrichtung> von der Gemeinde ... und beinhaltet die Abteilungen ..., ..., ... und ... des/der Distrikte(s)

(3) Die Grenzen des Bannwaldes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur sowie in Detailkarten im Maßstab 1 : 10000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur eingetragen³. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion/Körperschaftsforstdirektion ..., beim staatlichen/kommunalen Forstamt in ... und bei der unteren Verwaltungsbehörde ... auf die Dauer von 3 Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck des Bannwaldes ist es, die unbeeinflußte, spontane Entwicklung des Waldes⁴ mit seinen Tier- und Pflanzenarten (Schutz des Sukzessionsablaufs, Prozeßschutz) sowie die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung zu gewährleisten.

Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, die sich im Gebiet befinden, sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung des Waldbestandes innerhalb des Schutzgebietes ändern oder durch die eigendynamische Entwicklung entstehen.

§ 4 Verbote

- (1) Im Bannwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushaltes, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Bannwaldes führen oder führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
- 1. den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen;
- 2. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- 3. Waldwege mit Ausnahme von Fußwegen anzulegen;
- 4. den Wald außerhalb der Wege zu betreten.

(Weitere mögliche Verbote siehe Anm. 5).5

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd/und der Fischerei/bleibt unberührt mit der Maßgabe, daß
- 1. Hochsitze landschaftsgerecht aus naturbelassenen Rundhölzern errichtet werden,
- 2. keine Wildäcker, Wildwiesen oder Fütterungen angelegt oder Schußschneisen freigehalten werden,
- 3. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepaßte Wildbestände hergestellt werden.
- (2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:
- 1. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
- 2. für die Bekämpfung von Forstschädlingen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;
- 3. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbißdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
- 4. für Verkehrssicherungsmaßnahmen;
- 5. für Entnahmen von Pflanzen oder Pflanzenteilen in geringem Umfang im Rahmen der wissenschaftlichen Betreuung oder für Zwecke der Generhaltung.

(Weitere Alternativen siehe Anm. 6).6

§ 6 Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung des Bannwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in dem Bannwald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 3 in Kraft

(Bei Erweiterung eines bestehenden Bannwaldes siehe Anm. 7). 7

..., den ...

Körperschafts-/Forstdirektion ... Unterschrift ...

Fußnoten

- 1) Flächenangabe in ha ohne Stelle hinter dem Komma. Festzuhalten ist die gesamte Fläche innerhalb der Gebietsgrenzen.
- 2) Bei mehreren privaten Waldbesitzern ist eine detaillierte Aufstellung der Flurstücke notwendig, da die Zustimmung aller Waldbesitzer erforderlich ist. Die Flurstücksnummern müssen dann in der Karte lesbar sein.

Bei verschiedenen Waldbesitzarten können die Flächen der Waldbesitzer in der Verordnung aufgeführt werden.

- 3) Gegebenenfalls ist ein größerer Maßstab sinnvoll.
- 4) Die im Bannwald vorkommenden Waldgesellschaften sollten zur Konkretisierung des Schutzzweckes explizit genannt werden; gegebenenfalls sind sie zu typischen Gesellschaftskomplexen zusammenzufassen.
- 5) Weitere im Einzelfall zu ergänzende Verbote wären:
 - 1. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten:
 - a. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 - b. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - c. wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
 - d. Hunde frei laufen zu lassen.
 - 2. Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie
 - a. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder ihnen gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen:
 - b. Straßen, Fahrwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

- c. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;
- d. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
- 3. Verboten ist es, die *Bodengestalt* zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.
- 4. Verboten ist es, *Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien* zu verwenden.
- 5. Insbesondere ist es verboten,
 - a. das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
 - b. zu reiten oder mit Gespannen zu fahren;
 - c. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Krankenfahrstühle:

(Ausnahmeregelung in § 5 für Land- und Forstwirte vorsehen, die für die Bewirtschaftung ihrer Flächen auf die Durchfahrt auf Fahrwegen des Bannwaldes angewiesen sind)

- d. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
- e. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle, zu starten oder zu landen sowie das Gebiet mit Luftsportgeräten oder Flugmodellen zu überfliegen.
- 6. Weiter ist es verboten,
 - a. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 - b. außerhalb amtlich gekennzeichneter Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
- c. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.
- 6) Weitere denkbare zulässige Handlungen:

Die Verbote nach § 4 gelten nicht für

a. die Pflege oder die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in den durch Schraffur markierten Flächen; (Ausnahme nur sinnvoll bei großen Bannwäldern mit kleinflächig eingesprengten Sonderbiotopen, die auf Pflege angewiesen sind)

- b. die Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei; Voraussetzung ist weiter, daß keine Pfade neu geschaffen und keine Angelstege neu errichtet werden;
- c. die Anlage und Unterhaltung von Wassergräben zum Schutz von Wald- oder Wanderwegen;
- d. das Anbringen oder Erneuern von Sicherungshaken an Felsen oder im Bereich von Kletterrouten, die gemäß der Positivliste der unteren Naturschutzbehörde zum Klettern freigegeben sind. Dabei sind alte, unbrauchbare Haken zu entfernen. Nicht zulässig ist die Verwendung von Magnesia (Kalk) als Kletterhilfsmittel. Der Zugang zu den Felsen darf nur auf im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde festgelegten Fußpfaden erfolgen;
- e. das Freihalten von Wanderpfaden und das Errichten und Unterhalten von Stegen; f. unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßigerweise ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, sowie die Erweiterung im Rahmen einer üblichen betrieblichen Entwicklung.
- 7) Bei der Erweiterung eines bestehenden Bannwaldes ist ein zweiter Absatz mit folgendem Inhalt zu ergänzen:
 - (2) Gleichzeitig tritt die Erklärung/Verordnung der Körperschafts-/Forstdirektion ... vom ... über den Bannwald ... außer Kraft.